

Drängen hin durch Einführung der doppelten Buchhaltung ein Ende gemacht wurde. Oldenbourg hatte zwar seinen Platz im Hinterhause erhalten. Er verkehrte jedoch vermöge seiner Ausnahmestellung viel mit Cotta selbst und mit Roth und lernte auf diese Weise beide bald näher kennen.

Georg von Cotta war nach Oldenbourg ein äußerst fleißiger, gewissenhafter und wohlwollender Mann. Die Korrespondenz, besonders mit den Autoren besorgte er allein und in der gewandtesten Form. Gegenüber den Menschen seiner Umgebung, deren Überlegenheit an Einsicht und Tatkraft ihm bewußt war, fühlte er eine Art natürlicher Abhängigkeit und schenkte dabei denjenigen, die er als gut und tüchtig erkannt hatte, auch sein volles Vertrauen. Von weichem Gemüte, konnte er ohne Einwirkung von außen nur schwer zu eigenem Entschlusse kommen. Seinen muskulösen, elastischen Körper quälte ein langjähriges Herzleiden, das ihm jede erregte Aussprache zur Pein machte, und darin, in dem Gefühl seiner Schwäche, mag zum Teil seine Unentschlossenheit ihre Ursache gehabt haben. Im Verkehr mit den Autoren war er äußerst zuvorkommend; so sandte er z. B. Geibel den von ihm unterzeichneten Verlagsvertrag, in der Regel ohne die Honorarsumme auszufüllen, dieses also dem Dichter selbst überlassend. Ein eigenartiges Verhältnis bestand zwischen ihm und Louis Roth, seiner rechten Hand. Dieser war ihm nach dem Tode des alten Cotta hauptsächlich zur Ordnung der verwickelten finanziellen Lage der Hinterlassenschaft von befreundeter Seite empfohlen worden. Roth rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen vollauf und war dadurch Georg von Cotta unentbehrlich geworden. Stuttgarter von Geburt und nie über dessen Umgebung hinausgekommen, besaß Roth hervorragende Fähigkeiten, die durch gute Schulbildung und starke Selbstzucht günstig entwickelt waren. Beweglichen Geistes und von scharfem Verstande, war er infolge strenger kaufmännischer Schulung wie geschaffen dazu, die ziemlich weitverzweigten finanziellen Angelegenheiten Cottas in sicherer Ordnung zu führen und zu halten. Ohne auf äußere Formen Wert zu legen, besaß er überdies eine unerschütterliche Ruhe. Diese verschaffte ihm neben seiner geschäftlichen Einsicht und seinem Scharfsinn dem leicht erregbaren Cotta gegenüber stets ein gewisses Übergewicht, so daß das Verhältnis des Herrn zum Diener manchmal umgekehrt erscheinen konnte.

Mit der Darstellung dieses Verhältnisses schließen die Aufzeichnungen Oldenbourgs. Zu weiterer Niederschrift ist er nicht mehr gelangt. Wir wissen nur, daß er im Herbst 1836 in München seine Stelle in der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cottaschen Buchhandlung antrat, wo er 1843 Teilhaber wurde, 1858 neben seiner Tätigkeit für Cotta einen eigenen Verlag unter der Firma seines Namens errichtete, und das, was bei Besprechung des Jubiläumskatalogs im »Börsenblatt« Nr. 170 mitgeteilt wurde. Die Schlußbemerkung sagt hierzu, daß versucht werden soll, über seine Münchener Wirksamkeit und seine vielfachen Beziehungen zu Gelehrten- und Künstlerkreisen aus den vorhandenen Schriftstücken mit Hilfe mündlicher Überlieferung seine eigenen Aufzeichnungen zu ergänzen. Hiernach dürfen wir noch interessante Aufschlüsse über seine Tätigkeit als Verleger und über seinen Anteil an der Entstehung hervorragender Verlagswerke erwarten, die erst die volle, ungehinderte Entfaltung der Arbeitskraft und Schaffenslust eines der Tüchtigsten unseres Berufs zeigen werden. Rich. Hoffmann.

Kleine Mitteilungen.

§ 11 des Preßgesetzes. — Der verantwortliche Redakteur des »Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst«, Willy König, hatte anlässlich einer Polemik gegen die »Leipziger Uhrmacherzeitung«

u. a. die Behauptung aufgestellt, die Vertreter der »Leipziger Uhrmacherzeitung« entfalteten im Sammeln von Abonnenten eine besondere Rührigkeit. Darauf erhielt er von der »Leipziger Uhrmacherzeitung« eine Berichtigung, in der die Richtigkeit dieser Behauptung abgestritten wurde. Er lehnte jedoch die Aufnahme der Berichtigung ab und hatte sich deshalb vor dem Schöffengericht in Halle a/S. wegen Verletzung des Preßgesetzes zu verantworten. Zu seiner Rechtfertigung führte der Angeklagte an, er habe die Aufnahme der Berichtigung aus dem Grunde abgelehnt, weil die in ihr behaupteten Tatsachen nicht der Wahrheit entsprochen hätten und er das, was er in seinem Artikel geschrieben habe, auch wirklich beweisen könne. Ferner suchte er geltend zu machen, daß für die Nichtaufnahme der Berichtigung eigentlich nicht er, sondern der Verbandsvorstand verantwortlich zu machen sei. Der Berichtsvorsitzende erklärte aber, die berichtigende Zeitschrift habe sich nur an den verantwortlichen Redakteur wenden und nur an ihn halten können. Es sei auch gleichgültig, ob die Berichtigung begründet gewesen sei oder nicht; sie müsse aufgenommen werden, sobald sie den preßgesetzlichen Bestimmungen entspreche. — In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Amtsanwalts erachtete das Gericht in seinem Urteile den Angeklagten zur Aufnahme der Berichtigung für verpflichtet und ordnete deren Aufnahme an; von Strafe wurde der Angeklagte freigesprochen, da er die Aufnahme der Berichtigung in gutem Glauben abgelehnt habe. (Zeitschrift f. Deutschlands Buchdrucker.)

Reichsgerichtsentscheidung. Zu § 1 Ziffer 1, 3, § 36 des Reichsgesetzes betr. Urheberrecht an Schriftwerken vom 19. Juni 1901. — Preislisten eines Gewerbetreibenden, die keine belehrende, aus einer schöpferischen, geistigen Tätigkeit des Verfassers entsprungene Beschreibung, sondern außer der Bezeichnung der Waren und der Angabe der Preise nur kurze Bemerkungen über den Stoff, aus dem die Waren gefertigt sind, und über ihre Vorzüge enthalten, und deren Abbildungen nicht den Zweck verfolgen, eine technische Idee zu veranschaulichen, vielmehr nur dazu dienen, den Empfängern der Liste das Aussehen der Waren zu zeigen, sind nicht geschützt.

Das Gesetz schützt nur solche Schriftwerke, die sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit darstellen, und nur solche Abbildungen, die den Zweck der Belehrung verfolgen.

Reichsgericht II, 15. Mai 08. 564/07. (Breslau, 24. 10. 07.)

(Aus: »Das Recht.« Rundschau f. d. deutschen Juristenstand. [Hannover, Helwing]).

Vom Reichsgericht. Ablehnung der Verwechslungsgefahr bei ähnlich lautenden Titeln von Fachzeitschriften. (Nachdruck verboten.) — Die Inhaberin der Zeitschrift »Central-Zeitung für Optik und Mechanik, Elektrotechnik und verwandte Berufszweige« in Berlin fühlte sich dadurch beschwert und geschwächt beeinträchtigt, daß vom 1. September 1906 ab in Wien eine Zeitschrift unter dem Titel »Österreichische Central-Zeitung für Optik und Mechanik, Elektrotechnik und verwandte Berufszweige« erschien. Sie erhob deshalb gegen die Herausgeber und Verleger in Wien Klage auf Unterlassung der Herausgabe der Österreichischen Central-Zeitung etc. etc. in Deutschland. Die Klage stützte sich zunächst auf das Warenzeichengesetz, indem die Klägerin angab, der Titel ihrer Zeitschrift sei durch Eintragung vom 24. August 1906 als Warenzeichen geschützt. Sodann berief sich die Klägerin noch auf § 8 des Wettbewerbsgesetzes.

Landgericht Berlin sowie das Kammergericht daselbst erkannten jedoch auf Abweisung der Klage. Das Kammergericht ging zu Gunsten der Klägerin davon aus, daß die Titel der Zeitschriften als die »besondere Bezeichnung« einer Druckschrift anzusehen sind. Es erklärte aber die Abweisung der Klage für gerechtfertigt, weil die Benutzung des Titels der Zeitschrift der Beklagten nicht geeignet sei, Verwechslungen mit der Zeitschrift der Klägerin hervorzurufen, und auch den Beklagten die Absicht fehle, Verwechslungen herbeizuführen. In ersterer Beziehung sieht das Kammergericht als wesentlich an, daß die Zeitschrift der Klägerin als Erscheinungsort Berlin führt, dagegen die Zeitschrift der Beklagten, und zwar durch besonders fetten Druck hervortretend, als Erscheinungsort Wien angibt, dazu aber noch in dem Titel den nicht zu übersehenden Zusatz »Österreichische« führt. Es weist dabei noch besonders darauf hin, daß, da beiderseits Fachzeit-